



Bescheid zu Ihrem Antrag vom 02.04.2019 zur Erteilung von Informationen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Zeichen: ott

01. Juli 2019

Sehr 

die Stadt Erfurt erlässt folgenden

Bescheid

1. Ihrem Antrag vom 02. April 2019 auf Erteilung von Informationen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) wird hinsichtlich der Erteilung zur Anzahl der einfachen und erweiterten Melderegisterauskünfte ab dem Jahr 2017, für die Anzahl an online-Sammelauskünften ab dem Jahr 2015 stattgegeben.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Für die Erteilung der gewünschten Auskünfte werden Gebühren in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

Den Betrag zahlen Sie bitte bis zum **16.07.2019** im Bürgeramt Erfurt in bar ein oder überweisen diesen auf das Konto bei

Kreditinstitut: Sparkasse Mittelthüringen
Kontoinhaber: Stadtkasse Erfurt
IBAN: DE85820510000130034088
BIC: HELADEF1WEM
unter Angabe des
Kassenzeichens: 08.59903.9 .

Seite 1 von 3

Begründung:

Mit E-Mail vom 02. April 2019 beantragten Sie Auskunft zur Anzahl der eingegangenen Anträge auf Melderegisterauskunft in den vergangenen 5 Jahren aufgeschlüsselt nach:

1. Quartal
2. Art der Auskunft (online Melderegisterauskunft, einfache Melderegisterauskunft, erweiterte Melderegisterauskunft, Auskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand)
3. Wie viele davon für den gewerblichen Nutzen angedacht waren
- 3.1 Bei wie vielen Anfragen die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen geprüft wurde
- 3.2 Und in wie vielen Fällen diese Positiv / Negativ ausgefallen ist
4. in wie vielen Fällen keine Auskunft erteilt werden konnte
- 4.1 da die Person nicht gefunden wurde
- 4.2 oder eine Auskunft z.B. wegen einer Auskunftssperre nicht erteilt werden darf.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 teilte ich Ihnen mit, dass dem Auskunftsbegehren nur teilweise nachgekommen werden kann, informierte Sie über die voraussichtliche Kostenhöhe und bat um Mitteilung, ob die Anfrage aufrechterhalten werden soll.

Mit ihrer E-Mail vom 15.06.2019 baten Sie um Erteilung eines rechtsbehelfsmäßigen Bescheides.

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften ist das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG). Ein Informationszugangsrecht nach §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 ThürIFG besteht für amtlich vorhandene Informationen.

Der Thüringer Landtag führt hierzu in der DS 5/4986, S. 18/19 aus:

„Zugang wird nur zu vorhandenen Informationen gewährt, wobei es auf den Ort der Speicherung beziehungsweise Lagerung der Informationen nicht ankommt. Es besteht für die öffentliche Stelle grundsätzlich keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung oder zur Wiederbeschaffung nicht mehr verfügbarer Informationen. Nicht auf eine vorhandene Information richtet sich ein Antrag, wenn sich diese erst aus einer Rechtsanwendung, Berechnung oder Auswertung durch die öffentlichen Stellen ergeben.“

Der Gesetzgeber hat nicht gewollt, dass für die Herausgabe von Informationen durch die öffentliche Verwaltung zusätzlich Recherchearbeiten betrieben werden. Vielmehr sollen nur Informationen zugänglich gemacht werden, welche bereits vorhanden sind. Eine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde besteht hingegen nicht.

Ihre Anfrage vom 02. April 2019 bezieht sich u.a. auf Daten, die statistisch nicht erfasst werden (u.a. Anzahl an Melderegisterauskünften bei denen eine Auskunftserteilung nicht möglich war, Melderegisterauskünfte für den gewerblichen Nutzen, Melderegisterauskünfte bei Vorliegen einer Auskunftssperre).

Die Daten zur Anzahl der Melderegisterauskünfte vor dem Jahr 2017 mit Ausnahme der Daten zur Anzahl an online Sammelauskünften wurden bereits gelöscht.

Ihrem Antrag wird insofern hinsichtlich folgender Daten stattgegeben:

- Anzahl der einfachen und erweiterten Melderegisterauskünfte seit dem Jahr 2017
- Anzahl der online Melderegisterauskünfte seit dem Jahr 2017

Anzahl der online Melderegisterauskünfte seit dem Jahr 2015 für Sammelanträge.

Für öffentliche Leistungen nach dem ThürIFG entstehen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen - § 10 ThürIFG). Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip gem. § 21 Abs. 4 S. 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG). Danach sind die Gebühren so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Hiervon ausgehend erfolgt vorliegend die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand (1.2.1. der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)). Für die Bereitstellung der von Ihnen begehrten Auskünfte wurde mindestens ein Zeitaufwand von 30 Minuten benötigt. Um gleichmäßige Kostenentscheidungen zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialaufwand festzuhalten. Gemäß der Nr. 1.4.1.2. der ThürAllgVwKostO werden Ihnen somit Kosten in Höhe von 30,00 EUR auferlegt.

Die von Ihnen begehrten Daten mussten mittels Abfragen aus dem Melderegister abgerufen und zusammengestellt werden. Anders als von Ihnen dargelegt, handelt es sich eben nicht um eine einfache Auskunft, die mittels eines einfachen und einmaligen Datenabrufes erteilt werden kann. Vielmehr müssen die Daten aus mehreren Gesamtstatistiken herausgesucht und hinsichtlich Quartals – und Jahresscheiben aufbereitet werden. Zudem ist ein weiteres Fachamt hinsichtlich der Aufbereitung der Daten zu den online erteilten Melderegisterauskünften einzubeziehen.

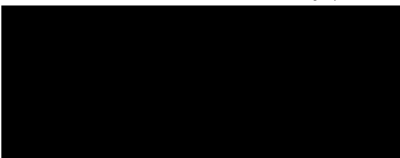
Die begehrten Informationen werden Ihnen in der Anlage zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz